



# Amtsblatt für die Stadt Bergen

32. Jahrgang

Bergen, den 5. Dezember 2002

Nr. 5

## Zum Jahresausklang

Die begonnene Adventszeit mit den festlich geschmückten Einkaufsstraßen, den Weihnachtsmärkten und den vielen Weihnachtsfeiern in Betrieben, Vereinen und Organisationen weist unzweifelhaft darauf hin, dass sich das Jahr 2002 dem Ende zuneigt.

Rat und Verwaltung der Stadt Bergen wünschen Ihnen und Ihren Familien eine frohe Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2003, in dem auch die ganz persönlichen Wünsche und Träume in Erfüllung gehen mögen.

Gleich zu Beginn des Jahres 2003, am 2. Februar, sind wir alle wieder aufgerufen, wählen zu gehen. Gewählt wird ein neuer Niedersächsischer Landtag.

Bereits jetzt möchte ich alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger bitten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Gerade in der für Deutschland und auch für Niedersachsen und den Gemeinden so schwierigen wirtschaftlichen Lage ist es für jeden von uns besonders wichtig, mit der Wahlentscheidung deutlich zu machen, in welche Richtung unser Land gehen soll.

Das Jahr 2002 war auch für die Stadt Bergen letztendlich ein positives Jahr.

Die Herausforderungen für Politik und Verwaltung wurden angenommen und für die Bürgerinnen und Bürger angepackt.

Erneut wurde viel in die Infrastruktur und die städtischen Einrichtungen investiert, ohne dass die ohnehin relativ niedrige Verschuldung der Stadt größer wurde.

Feuerwehr, städtische Gebäude, Vereine, Straßenbau, Dorferneuerung Becklingen und alle anderen Bereiche wurden vorangebracht, unterstützt und erhalten.

Es gilt weiterhin die Vorgabe, dass die Stadt Bergen trotz der inzwischen allgemein bekannten Finanz-

misere aller Städte und Gemeinden, das ihre dazu beiträgt, das gemeinsame Leben zu gestalten, dass wir uns wohl fühlen können in unseren Heimatorten.

Dazu dienen soll auch das vom Rat beschlossene Projekt „Bergen 2020“, mit dem jetzt begonnen wurde.

Die Einbringung der Bürgerinnen und Bürger, des lokalen Sachverständes, neuer Ideen und alternativer Sichtweisen vor Ort, sollte nicht nur seitens der Politiker und Verwaltung positiv eingeschätzt werden, sondern auch von Bürgern, Wirtschaft und allen anderen Interessengruppen als Chance zum konstruktiven Dialog zu konkreter Beteiligung und Mitbestimmung genutzt werden. Ich freue mich auf diese Herausforderung, Bergen auf diesem Wege noch weiter voranzubringen.

Daneben wird uns in 2003 auch das normale Alltagsgeschäft weiter begleiten. Begleiten wird uns auch die Sorge, dass die Finanzmittel nicht mehr ausreichen, allen Ansprüchen gerecht werden zu können. Sparsamkeit ist weiterhin oberstes Gebot.

Eine ständige Herausforderung ist auch das friedliche Miteinander aller Bevölkerungsgruppen in Bergen. Hier rufe ich auf, Rücksicht zu nehmen aufeinander. Respekt vor den unterschiedlichen kulturellen und geschichtlichen Wurzeln, aber auch echter Integrationswille auf allen Seiten ist gefordert und auch erforderlich.

In diesem Sinne wünsche uns allen auch für das kommende Jahr 2003 ein gutes Miteinander.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Rainer Prokop  
Bürgermeister



**Wahlscheinanträge zur Landtagswahl über das Internet**

**[www.bergen-online.de](http://www.bergen-online.de)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>3</b>
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag	3
Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 2. Februar 2003	4
Lohnsteuerkarten 2003	5
Meldewesen (Widerspruchsrecht)	6
Widmung von Verkehrsflächen	6
Baugebiet „Auf der Schanze“ in Bergen	6
Baugebiet „Krähenberg“ in Hassel	6
Bauleitplanung	7
Bebauungsplan der Stadt Bergen Nr. 2 „Kampweg“ 1. Änderung	7
Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, Fassung 1982, 21. Änderung Teilplan 3 – Offen	7
Waschmittelgesetz	8
<b>II. STADTWERKE BERGEN GMBH</b>	<b>8</b>
Ansprechpartner und Störungsdienste	8
<b>III. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>8</b>
Möbel und Elektrogeräte für Sozialhilfeempfänger gesucht	8
Abfuhrtermine ab Januar 2003 für Restmüll, Papier- und Biotonnen, Wertstoffsäcke	9
Müllgebührensätze bleiben stabil	9
Abholservice für Baum- und Strauchgut	9
Fahrplan 2003 der Fahrbücherei des Landkreises Celle	10
Grundsicherung im Alter	10
Rechte und Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung	11
<b>IV. VERANSTALTUNGEN</b>	<b>12</b>
Termine und Veranstaltungen	12
Sondertermine für die Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen	14
<b>V. STADTBÜCHEREI BERGEN</b>	<b>14</b>
Bücherei Sülze schließt am 19. Dezember 2002	14

## I. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Niedersächsischen Landtag

1. Am **Sonntag, dem 2. Februar 2003**, findet in Niedersachsen die

#### Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bergen ist in **16 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 10.01.2003 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin / Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jede Wählerin / Jeder Wähler hat eine Erststimme- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin / jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
4. Die Wählerin / Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und **Feststellung** des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahrschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,
- a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der genannten Stelle abgegeben werden.

7. **Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben** (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Parteien können Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlvorstandes vorschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes Wahlberechtigte, die als Bewerberinnen oder Bewerber oder Vertrauenspersonen auf

einem Kreis- oder Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlelenamt berufen werden können. Auf § 47 NLWG wird hingewiesen.

#### STADT BERGEN - Der Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 2. Februar 2003

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke 1 bis 16 der Stadt Bergen können in der Zeit **vom 13. bis 17. Januar 2003** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und mittwochs	8 Uhr bis 13 Uhr,
dienstags	8 Uhr bis 17 Uhr,
donnerstags	8 Uhr bis 18 Uhr und
freitags	8 Uhr bis 12:30 Uhr

im Rathaus in Bergen, Zimmer 1, eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 17. Januar 2003 bis 12.30 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Bergen, Rathaus, Zimmer 1**, schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin / der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, erhalten bis spätestens zum 10. Januar 2003 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Eine **Person**, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,

b) sie ab dem 29. Dezember 2002 ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt.

c) sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist;

c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

**Wahlscheine** können bis zum 31. Januar 2003, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bergen, Standesamt, Deichend 3, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, e-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

**Die Stadt Bergen stellt auf Ihrer Homepage „[www.bergen-online.de](http://www.bergen-online.de) einen Wahlscheinantrag bereit.**

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist:

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

zu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin

oder dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin oder des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

#### **STADT BERGEN - Der Bürgermeister**

## **Lohnsteuerkarten 2003**

Die Lohnsteuerkarten 2003 sind den Arbeitnehmern am 18. Oktober 2002 durch die Post übersandt worden. Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen.

Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2003 überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2003 zu Beginn des Kalenderjahres 2003 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2003 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

Anträge auf Berücksichtigung

von Kindern über 18 Jahre,

von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),

von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,

von im Ausland ansässigen Kindern,

des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen (s. Abschnitt "Kinder unter 18 Jahren", Seiten 11/12 des Beratungsblattes "Lohnsteuer 2003"),

erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,

von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.

von steuerlich anzuerkennenden (voraussichtlichen) Verlusten

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigten Ratgeber "Lohnsteuer 2003" hingewiesen.

**Der Bürgermeister**

## Meldewesen (Widerspruchsrecht)

Nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und § 34 Abs. 5 des Nds. Meldegesetzes (NMG) vom 25.01.1998 (Nds. GVBl. S. 56) wird den Einwohnern in bestimmten Fällen die Möglichkeit eingeräumt, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Hierbei handelt es sich um Datenübermittlungen an

- öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung selbst, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,

- **Parteien- und Wählergruppen** und sonstige Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen,
- Adressbuchverlage,
- Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen.

Sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden Sie gebeten, dieses schriftlich der Einwohnermeldeabteilung der Stadt Bergen mitzuteilen.

## Widmung von Verkehrsflächen

### Baugebiet „Auf der Schanze“ in Bergen

Auf Beschluss des Rates der Stadt Bergen vom 05.09.2002 werden gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die Straßengrundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Bergen, Flur 3, Flurstück 167/2 und eine Teilfläche des Flurstückes 167/3 in einer Breite von 10,5 m parallel von der östlichen Flurstücksgrenze für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bergen.

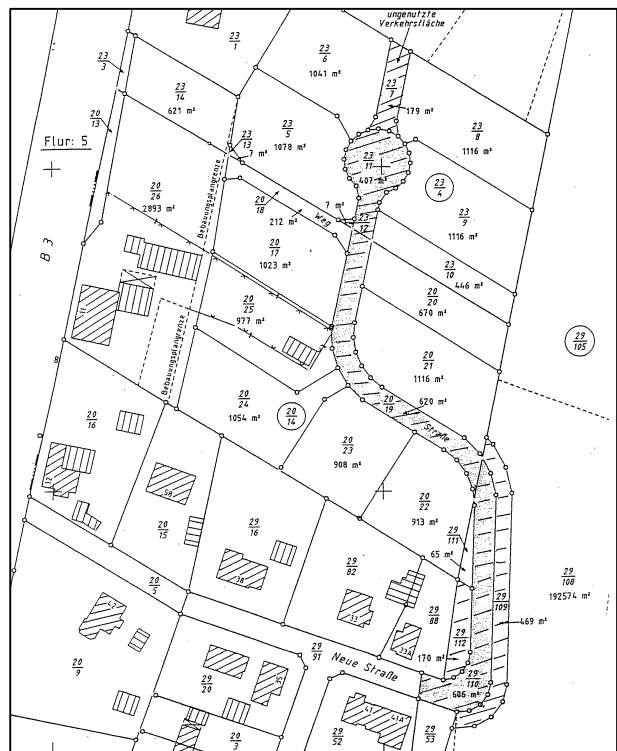


### Baugebiet „Krähenberg“ in Hassel

Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 13.06.2002 werden gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom

24.09.1980, in der z. Zt. gültigen Fassung, die Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen Gemarkung Hassel Flur 5 Flurstücke 23/7, 23/11, 23/12, 20/18, 23/13, 20/19, 29/112 und 29/110 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bergen.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsbeschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, zu erklären.

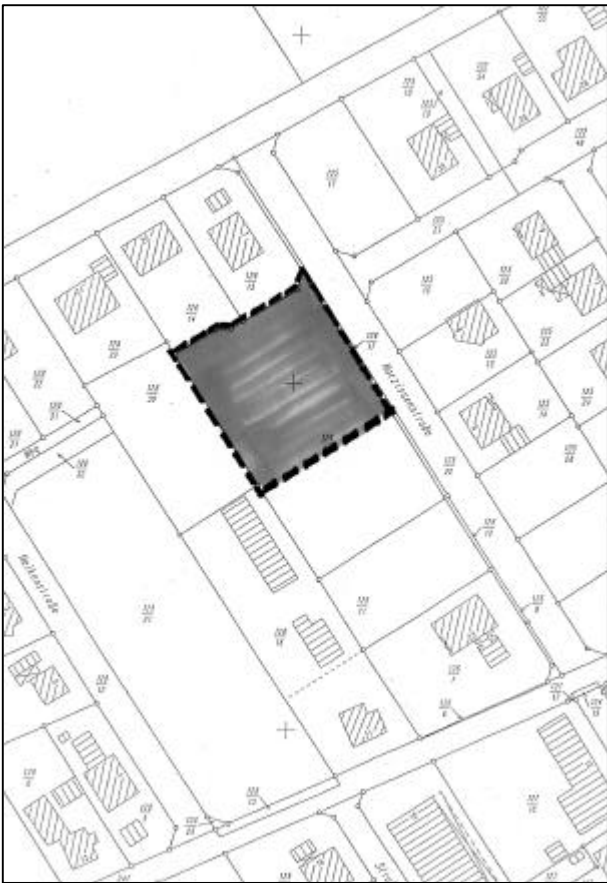
## Bauleitplanung

### Bebauungsplan der Stadt Bergen Nr. 2 „Kampweg“ 1. Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 28.05.2002 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Stadt Bergen Nr.2 „Kampweg“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst.

In seiner Sitzung am 26.11.2002 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen die öffentliche Auslegung des Entwurfplanes einschl. Begründung i. d. F. vom 28.06.2002 gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung sollen öffentliche Verkehrsflächen in Bauland umgewandelt und die überbaubaren Flächen geändert werden. Das Gebiet des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Karte dunkel umrandet dargestellt.



Karte, herausgegeben vom Katasteramt Celle, der Stadt Bergen für Bauleitplanungszwecke zur Vervielfältigung freigegeben.

Der Entwurfsplan und die Begründung liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 13.12.2002. bis einschließlich 14.01.2003** während der Öffnungszeiten im Rathaus Bergen, Deichend 3-7, Zimmer 21, öffentlich aus.

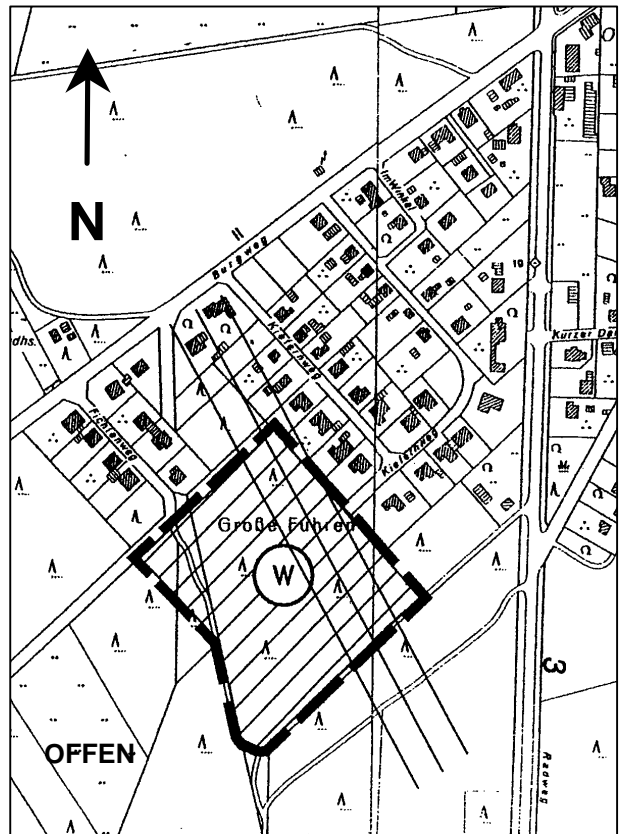
Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Bergen vorgebracht werden. Auskunft erteilt Frau Strehlau, Telefon 05051/47948.

### Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, Fassung 1982, 21. Änderung Teilplan 3 – Offen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 26.11.2002 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Fassung 1982, Teilplan 3 – Offen, gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsausschuss die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Das Änderungsgebiet liegt in der Gemarkung Offen, Flur 9 und dient der Darstellung eines Wohngebietes.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes gehen aus der untenstehenden Karte hervor, in der es durch eine unterbrochene Linie schwarz umrandet dargestellt ist.



Karte herausgegeben vom Katasteramt Celle, der Stadt Bergen für Bauleitplanungszwecke zur Vervielfältigung freigegeben.

In der Zeit vom **13.12.2002 bis einschließlich 14.01.2003** besteht Gelegenheit, sich während der Öffnungszeiten gemäß § 3 (1) BauGB, auch anhand des Vorentwurfes einschließlich Erläuterung über die Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, Zimmer 21, zu informieren.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Bergen vorgebracht werden. Auskunft erteilt Frau Strehlau, Telefon 05051/47948.

## Waschmittelgesetz

Nach den Vorschriften im § 8 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz)“ vom 28.08.1975 gibt die Stadtwerke Bergen GmbH den Härtebereich des Trinkwassers bekannt.

Im Versorgungsgebiet des **Wasserwerkes Bergen** hat das Wasser eine Härte von **5,06 ° d. H.**, das entspricht dem **Härtebereich 1**.

Im Versorgungsgebiet des **Wasserwerkes Sülze** hat das Wasser eine Härte von **7,8 ° d. H.**, das entspricht dem **Härtebereich 2**.

Das Waschmittelgesetz unterscheidet die folgenden Härtebereiche:

Härtebereich	Härte in mmol/l	Härte in Grad deutscher Härte (° d. H.)
1	0 bis 1,3	0 bis 7 ° d. H.
2	1,3 bis 2,5	7 bis 14 ° d. H.
3	2,5 bis 3,8	14 bis 21 ° d. H.
4	über 3,8	über 21 ° d. H.

## II. STADTWERKE BERGEN GMBH

### Ansprechpartner und Störungsdienste

Ansprechpartner			
	Name	Anschrift	Telefon
<b>Allgemeine Auskünfte</b>	Wilhelm Köhler	Stadtwerke Bergen GmbH Rathaus, Zimmer 12 29303 Bergen	05051/479-10
<b>Technische Auskünfte</b>			
Gasanschluss	Peter Willenbockel	SVO Energie GmbH Sprengerstraße 2 29223 Celle	05141/16-1353
Wasseranschluss	Michael Sander	Stadtwerke Bergen GmbH Rathaus, Zimmer 24 29303 Bergen	05051/479-42
Abwasseranschluss	Frank Bührmann	Stadt Bergen Rathaus, Zimmer 27 29303 Bergen	05051/479-47
Stromanschluss (nachrichtlich)	Detlef Sandmann	SVO Energie GmbH Sprengerstraße 2 29223 Celle	05141/162236
<b>Störungsdienste</b>	Gas		0800/7864357
	Wasser		0172/5103819
	Abwasser oder	Polizeikommissariat Bergen	0172/5426931 05051/47166-0
	Strom (nachrichtlich)		0800/7864357

## III. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Möbel und Elektrogeräte für Sozialhilfeempfänger gesucht

Für die Einrichtung der Wohnungen von Sozialhilfeempfängern werden gut erhaltene Möbel, Waschmaschinen, Kühlschränke und Elektroherde benötigt.

Wer sich neu einrichtet und seine gebrauchten Möbel und Geräte kostenlos abgeben möchte, wendet sich bitte an die Sozialabteilung der Stadtverwaltung Bergen, Zimmer 6, Tel. 05051/479-28 (Herr Kühl).

## Abfuhrtermine ab Januar 2003 für Restmüll, Papier- und Biotonnen, Wertstoffsäcke

Auch in diesem Jahr findet die Müllabfuhr im gesamten Stadtgebiet donnerstags statt. Die Restmülltonnen werden in den ungeraden und die Papier- und Biotonnen in den geraden Kalenderwochen vom Zweckverband Abfallwirtschaft Celle geleert.

Die gelben Wertstoffsäcke werden von der Firma MABEG freitags in den geraden Kalenderwochen eingesammelt.

Durch Feiertage können sich die Abfuhrtermine verschieben.

<b>Restmülltonnen</b>											<b>vierzehntägig</b>	
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Donnerstag	16. 30.	13. 27.	13. 27.	10.	08. 22.	05. 19.	03. 17. 31.	14. 28.	11. 25.	09. 23.	06. 20.	04. 18.
Freitag	3.			25.								

<b>Papier- und Biotonnen</b>											<b>vierzehntägig</b>	
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Dienstag												23.
Donnerstag	09. 23.	06. 20.	06. 20.	03. 17.	15.	26.	10. 24.	07. 21.	04. 18.	02. 16. 30.	13. 27.	11.
Freitag					02. 30.	13.						

<b>Wertstoffsäcke</b>											<b>vierzehntägig</b>	
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Freitag	10. 24.	07. 21.	07. 21.	04.	16.	13. 27.	11. 25.	08. 22.	05. 19.	17. 31.	14. 28.	12.
Samstag				19.	03. 31.					04.		27.
Die Wertstoffsäcke sind ausschließlich für Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff bestimmt. Bitte keine Pappe oder Papier einfüllen. Für Rückfragen steht die Firma MABEG von Montag bis Freitag (vormittags) unter der Telefonnummer 05141 / 88 66 931 zur Verfügung.												

### Müllgebührensätze bleiben stabil

Die Müllgebühren für das Jahr 2003 werden trotz gesunkener Abfallmengen nicht erhöht. Auch die Grundgebühr für die Restmülltonne soll unverändert bleiben. Die Abfallgebührenrechnung für 2003 wird nach der Anzahl der in diesem Jahr registrierten Leerungen festgesetzt. Die Abschlagsbeträge für Abfallgebühren richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch beziehungsweise nach der in Anspruch genommenen Entsorgungsleistung. Zuviel oder zu wenig voraus bezahlte Gebühren werden mit den neuen Abschlägen verrechnet. Der Gebührenbescheid enthält einen Beleg mit sämtlichen Leerungsterminen für jeden einzelnen Abfallbehälter.

Die Gebühr für die Abholung von bis zu sechs Kubikmeter Sperrmüll, die Abholung von Kühl- und Bildschirmgeräten oder für Baum- und Strauchschnitt wird weiterhin 15 Euro betragen. Die Strauchabfuhr wird allerdings dadurch billiger, dass die Mengenbegrenzung von einem auf drei Kubikmeter erweitert wird. Die Anlieferungsgebühren bei den Entsorgungsanlagen bleiben ebenfalls unverändert. Die Gebühren für Einzelabfuhr der größeren Mulden-Container werden um durchschnittlich 5 Prozent erhöht. Container für Bauschutt werden mit Gebühren zwischen 85 und 100 Euro billiger. Die Sortierung von Abfällen wird somit gefördert.

### Abholservice für Baum- und Strauchgut

Wer Baum- und Strauchschnitt nicht selbst werten oder zur Entsorgung zu den Grünabfall-Annahmestellen des Abfallzweckverbandes bringen will, kann jederzeit Grünschnitt auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abholen lassen. Die Abfuhr kann mit der Sperrmüll-Karte angefordert

werden. Diese vorgedruckten Postkarten sind den Abfallratgeber-Broschüren des Zweckverbandes beigelegt, die im Rathaus, Deichend 3-7 ausliegen. Qualitätskompost wird an interessierte Abnehmer bei den Entsorgungsanlagen Höfer, Hermannsburg und Altencelle verkauft.

## Fahrplan 2003 der Fahrbücherei des Landkreises Celle

### Tour 1: Ausleihtage – alle 2 Wochen – Montag

<u>Ort</u>	<u>Haltepunkt</u>	<u>Haltezeit</u>										
Sülze	Bushaltestelle Salinenplatz	13.15 – 13.55 Uhr										
Diesten	Gasthaus Neddenriep	14.05 – 14.25 Uhr										
Dohnsen	Bushaltestelle	14.35 – 14.50 Uhr										
Wohlde	Wohlder Chaussee	14.55 – 15.20 Uhr										
Becklingen	Kriegerdenkmal	15.35 – 15.50 Uhr										
Wardböhmen	Feuerwehrgerätehaus	15.55 – 16.15 Uhr										
Bleckmar	Kriegerdenkmal	16.25 – 16.55 Uhr										
Nindorf	Bushaltestelle	17.05 – 17.20 Uhr										
Hagen	Bushaltestelle	17.25 – 17.40 Uhr										
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
06.	03.	03.		12.				01.	13.	10.		
		17.	28.		23.	07.		15.			8.	
20.	17.	31.		26.				29.	27.	24.		

### Tour 2: Ausleihtage – alle 2 Wochen – Dienstag

<u>Ort</u>	<u>Haltepunkt</u>	<u>Haltezeit</u>										
Eversen	Dorfbäckerei	13.30 – 14.30 Uhr										
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
07.	04.	04.	01.	13.	10.			02.	14.	11.		
						08.		16.			09.	
21.	18.	18.	29.	27.	24.			30.	28.	25.		

### Tour 6: Ausleihtage – alle 2 Wochen – Dienstag

<u>Ort</u>	<u>Haltepunkt</u>	<u>Haltezeit</u>										
Hassel	Hauptdorf	13.55 – 14.10 Uhr										
Bollersen	Am Denkmal	14.20 – 14.40 Uhr										
Offen	Feuerwehrgerätehaus	14.50 – 15.15 Uhr										
Belsen	Mastenweg	15.25 – 15.40 Uhr										
JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	
14.	11.	11.		06.	03.			09.	07.	04.	02.	
			08.			01.	26.					
28.	25.	25.		20.	17.			23.	21.	18.	16.	

## Grundsicherung im Alter

Ab dem 01.01.2003 tritt das Grundsicherungsgesetz in Kraft. Antragsberechtigt für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz sind Personen ab dem 65. Lebensjahr und voll erwerbsunfähige Personen ab dem 18. Lebensjahr.

Zur Zeit versenden die Rentenversicherungsträger Mitteilungen und ggf. Antragsunterlagen an evtl. leistungsberechtigte Personen. Die Rentenversicherungsträger sind bis zum 31.12.2002 für Hilfestellungen bei der Antragstellung und auch bei allgemeinen Auskünften zuständig.

Nach derzeitigem Stand werden die jeweiligen Gemeinden vor Ort, also auch die Stadt Bergen, ab dem 01.01.2003 für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Grundsicherung zuständig sein. Aufgrund der genannten Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger wird seitens der Stadt Bergen

darum gebeten, Auskünfte bis zum Jahresende bei der LVA oder BfA einzuholen.

Ab dem 01.01.2003 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergen gern Fragen beantworten und bei der Antragstellung behilflich sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass über Anträge, die im Laufe des Januar 2003 bei der Stadt Bergen eingehen, rückwirkend ab 01.01.2003 entschieden werden wird. Insofern gehen durch eine spätere Antragstellung im Januar keine Leistungsansprüche verloren.

Da zu erwarten ist, dass eine Vielzahl von Leistungsanträgen gestellt werden, ist es sinnvoll, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Beratungstermin zu vereinbaren. Terminabsprachen können ab sofort unter der Rufnr. 05051/479-23 vorgenommen werden.

## Rechte und Pflichten nach der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung

Nach § 2 der Straßenreinigungssatzung ist innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Art, Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung geregelt.

Nach § 4 dieser Satzung sind von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn und der Gosse ausgenommen : Die Ortsdurchfahrten aller Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die verkehrsreichen Straßen in der Ortschaft Bergen: Amtland, Am Weinberg, Beethovenstraße, Deichend, Kärrnerstraße und Schulstraße. Den Eigentümern, deren Grundstücke an die vorgenannten Straßen grenzen, verbleibt jedoch die Reinigung der Geh- und Radwege und der Parkspuren.

Gemäß § 1 der Straßenreinigungsverordnung haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen die Straßenreinigung mindestens einmal im Monat durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

Die §§ 2 und 3 der Straßenreinigungsverordnung regeln die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Bergen wie folgt:

### § 2

#### Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
  - a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
  - b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) vom befestigten Straßenkörper,
  - c) die Schneeräumung in dem in § 3 beschriebenen Umfang,
  - d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Bauarbeiten) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32

Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor (Verursacherprinzip).

- (3) Schmutz, Laub, Schlamm und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zu-gekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

### § 3

#### Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Radwege in voller Breite, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

- (2) Die Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 7.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 20.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (6) Bei Glätte sind die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.
- (7) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.
- (8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen.

## IV. VERANSTALTUNGEN

### Termine und Veranstaltungen

*in der Zeit vom 6. Dezember 2002 bis 5. Dezember 2003 (soweit bekannt)*

Datum	Uhrzeit	Titel	Ort	Veranstalter
06.12.	20.00	<i>I have a dream</i> Die Martin Luther King Story Schauspiel mit Ron Williams, Felicia Weathers u. a.	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
07./08.12.	11.00	Besinnlicher Adventsmarkt	Rippenhof, Becklingen 5	Wilhelm und Brigitte Habermann
09.12.	16.00-20.00	Blutspende in Sülze	Dorfgemeinschafts- haus Sülze	DRK OV Kirchspiel Sülze
15.12.	14.30	Adventsbacken in Becklingen	Bargmanns Hof, Becklingen 8	Bekler Backhus Verein
17.12.	16.00-20.00	Blutspende in Eversen	Schützenheim Eversen	DRK OV Kirchspiel Sülze
25.12.	20.00	Weihnachtsball der Landjugend Bergen	Stadthaus Bergen	Landjugend Bergen
28.12		Weihnachtsball des TuS Eversen/Sülze	DGH Sülze	TuS Eversen/Sülze
<b>2003</b>				
04.01	20.00	<i>11. Bergener Neujahrskonzert</i> Ungarische Sinfoniker Pecs, Dirigent Hans Richter	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
12.01.	09.30	Neujahrsempfang im Anschluss an den Gottesdienst	St. Lambertikirche und Gemeindesaal	Ev.-luth. Kirchengemeinde
15.01.		Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen	H. Röhrs GmbH, Wohlde, Bollersener Weg 2	TÜV Hannover Nord
19.01	20.00	<i>Es war die Lerche</i> von Ephraim Kishon mit Peer Augustinski u. a.	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
31.01.	20.00	<i>Twee as Katt un Hund</i> Ohnsorg-Theater Hamburg mit Jens Scheiblich u. a.	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
31.01. - 02.02.		Niederländischer Karneval	Festzelt im Heister- kamp in Bergen	NL Traditionsverein
02.02	08.00 - 18.00	Landtagswahl		
02.02.	13.00 - 16.00	Zierfischbörse	Stadthaus Bergen	Zierfischfreunde Wathlingen
03.02.	08.00-11.00	Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen	Dorfgemeinschafts- haus Sülze	TÜV Hannover Nord
08.02	20.00	<i>Mir ist ganz komisch</i> Comedy-Musik-Programm mit Isabel Varell und Christian Heckelsmüller	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
13.02.		Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen	H. Röhrs GmbH, Wohlde, Bollersener Weg 2	TÜV Hannover Nord
01.03.	20.00	<i>Ladies' Night (Premiere)</i> Komödie mit Patricia Frey u. a.	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
06.03.		Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen	H. Röhrs GmbH, Wohlde, Bollersener Weg 2	TÜV Hannover Nord

Datum	Uhrzeit	Titel	Ort	Veranstalter
13.03.	19.00	Konzertveranstaltung des Musikcorps des Bundesgrenzschutzes	Stadthaus Bergen	DRK Kreisverband Celle-Land
18.03.	09.30 11.00 15.00	<i>Arthur und die grässlich grüne Pudelmütze</i> musikalisches Abenteuer für Puppen Filou-Fox-Figurentheater	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
20.04.	20.00	Osterball der Landjugend Bergen	Stadthaus Bergen	Landjugend Bergen
03./04.05.	11.00	Maimarkt	Marktplatz in Bergen	Gewerbeverein Stadt Bergen
10.05	20.00	<i>Vielleicht - vielleicht auch nicht</i> Komödie mit Herbert Bötticher, Doris Gallert u. a.	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
10.05.	13.00	Sparkassenlauf	Sportplatz am Heisterkamp	TuS Bergen
17.05	20.00	„Talk up Platt“	Stadthaus Bergen	Stadt Bergen
18.05.	10.30	Internationaler Museumstag in Bergen, Ausstellungseröffnung	Heimatmuseum Römstedthaus	Stadt Bergen
29.05.- 01.06.		Bergen-Treffen 2003	Bergen-Spreewald	Bergen-Spreewald / Stadt Bergen
13.06.- 15.06.		750 Jahre Srem (Partnerstadt von Bergen)	Information: H.-H. Schmitz, Tel. 05051/479-16	Stadt Srem / Stadt Bergen
02.-06.07		Schützenfest in Bergen <b>100 Jahre Schützencorps Stadt Bergen</b>	Festplatz im Heisterkamp	Stadt Bergen / Schützencorps
13.07.	08.00	Leistungsmarsch der Ortsfeuerwehr Wardböhmen	Alte Schule Wardböhmen	Ortsfeuerwehr Wardböhmen
10.08.	09.00	Volksradfahren über den Truppenübungsplatz Bergen	Panzerringstraße, Gemeindefreier Bezirk Lohheide (ausgeschildert)	Truppenübungsplatzkommandantur Bergen
10.08.	14.30	Backtag in Becklingen mit frischem Butterkuchen und Brot	Bargmanns Hof in Becklingen	Bekler Backhus Verein
24.08.	10.00 - 19.00	<i>Heidjerfest</i> Markt mit Musik, Spiel, Unterhaltung und Attraktionen	Eversen, Dorfstraße	Heidjerteam Eversen Wilhelm Bruns, Tel. 05054/482
31.08.	11.00	Historischer Markt 90. Geburtstag des Heimatmuseums „Römstedthaus“	Heimatmuseum Römstedthaus und Umgebung	Stadt Bergen
19.09.	21.00	<i>May Queen</i> – Pop Konzert – A Tribute to Freddie Mercury & Queen	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
05.10.	13.00 - 16.00	Zierfischbörse	Stadthaus Bergen	Zierfischfreunde Wathlingen
10.10.	20.00	<i>Die Kugelblitze</i> Kabarett des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
19.10.	20.00	<i>Das glückliche Paar</i> Komödie von Curth Flatow mit Herbert Herrmann, Nora von Collande u. a.	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen
05.12.	20.00	<i>Wer nimmt Oma?</i> Kabarettistisches zur Weihnachtszeit	Stadthaus Bergen	Kulturkreis Bergen

## Sondertermine für die Hauptuntersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen

In der Zeit vom 15. Januar bis 6. März 2003 bietet die TÜV Nord Straßenverkehr GmbH, Region Südheide, im Gebiet der Stadt Bergen Termine für die Überprüfung landwirtschaftlicher Zugmaschinen in einer Hauptuntersuchung gemäß § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung an.

Die einzelnen Termine können sie dem vorstehenden Veranstaltungskalender entnehmen.

Sie gelten ausschließlich für landwirtschaftliche Zugmaschinen, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Um bei der Untersuchung evtl. auftretende Zweifelsfragen sofort klären und bei der Untersuchung festgestellte Änderungen am Fahrzeug ggf. sofort eintragen zu können, empfiehlt es sich, den Fahrzeugbrief mitzubringen.

## V. STADTBÜCHEREI BERGEN

### Bücherei Sülze schließt am 19. Dezember 2002

Am Donnerstag, dem 19. Dezember 2002, ist der letzte Öffnungstag für die Bücherei in Sülze.

Die Leserinnen und Leser werden gebeten, alle ausgeliehenen Bücher bis dahin abzugeben! Sollten Sie verhindert sein, die Bücher bis zu diesem Termin abzugeben, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, sie in der Stadtbücherei Bergen, Schulstraße 10, abzugeben.

Ein herzlicher Dank gilt allen treuen Leserinnen und Lesern, die die Bücherei Sülze in den letzten Jahren genutzt haben.

Frau Marion Apeah wird sich freuen, wenn sich viele von Ihnen in der Stadtbücherei Bergen als Leser eintragen lassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Service der Fahr-Bücherei des Landkreises Celle alle vierzehn Tage dienstags in der Zeit von 13.15 Uhr bis 13.55 Uhr, erstmals am 6. Januar 2003, in Anspruch zu nehmen. Haltepunkt ist die Bushaltestelle Am Salinenplatz in Sülze.

*Lies mal  
wieder!*



### Öffnungszeiten der Stadtbücherei

Montag	10.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr (ab Januar 2003)
Freitag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

**Am Mittwoch, dem 11.12.2002, ist die Stadtbücherei ausnahmsweise nur bis 17.00 Uhr geöffnet.**

**IMPRESSUM:** Herausgeber, Verlag und Vertrieb:  
Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen, Telefon 05051/4790  
Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Bürgermeister Rainer Prokop